

Antrag

13

**an die 166. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 31. Oktober 2014**

Grenz- und Härtefälle beim Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld beseitigen und Gerechtigkeit schaffen!

„In Ergänzung zu den Pauschalvarianten des Kinderbetreuungsgeldes wird im Kinderbetreuungsgeldgesetz ein zusätzliches System eines einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes geschaffen. Damit soll jenen Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes über ein relativ hohes Einkommen verfügt haben, die Möglichkeit gegeben werden, trotz kurzzeitigem Rückzug aus dem Erwerbsleben, den bisherigen Lebensstandard aufrecht zu erhalten.“ So lauten die Materialien zum Kinderbetreuungsgeld und die Theorie.

Die Praxis sieht jedoch anders aus. Der Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld setzt unter anderem voraus, dass der antragstellende Elternteil in den letzten sechs Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes bzw. vor dem Beginn des Beschäftigungsverbotes durchgehend erwerbstätig war.

In der jüngsten Entscheidung des OGH (25.03.2014, 10 ObS 5/14d) zu dieser Thematik wurde der Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld verneint, obwohl die Arbeitnehmerin bereits mehr als fünf Jahre im selben Unternehmen beschäftigt war.

Da die Arbeitnehmerin zu Beginn des Beobachtungszeitraumes (zehn Tage!) Krankengeld bezog – und Zeiten eines Krankenstandes ohne arbeitsrechtliche Entgeltfortzahlung keine Zeiten einer SV-pflichtigen Erwerbstätigkeit darstellen – erfüllte sie die Voraussetzung für den Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld nicht.

Die Arbeitnehmerin wurde sohin doppelt „bestraft“. Zum einem hatte sie aufgrund ihres Krankenstandes Entgeltverluste hinzunehmen und zum anderen blieb ihr der Bezug des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes, der den Eltern ermöglichen soll den bisherigen Lebensstandard zu erhalten, verwehrt.

Der Bezug von Krankengeld, als Entgeltersatzfunktion infolge Arbeitsunfähigkeit, darf nicht anspruchvernichtend sein!

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesministerin für Familien und Jugend sowie den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Einbringung

eines Gesetzesvorschlages auf, wonach der Bezug von Krankengeld als Entgeltersatzfunktion infolge Arbeitsunfähigkeit einer SV-pflichtigen Erwerbstätigkeit gleichgestellt wird, damit jenen Eltern, die über ein relativ hohes Einkommen verfügen und krankheitsbedingte Entgelteinbußen hinnehmen müssen, der Bezug des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ermöglicht wird.

Emm. Zimmer